



Infobrief 2023/1 für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

am 1.01.2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es ist die größte Reform des Betreuungsrechts seit dessen Einführung und Abschaffung der Entmündigung im Jahr 1992. In unserem diesjährigen Infobrief stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen vor.

Statistisch gesehen werden etwa drei Viertel aller pflegebedürftigen Menschen in Deutschland zu Hause von ihren Angehörigen versorgt und gepflegt. Wenn Sie einen Angehörigen pflegen, wissen Sie um die Herausforderungen, die im Alltag täglich zu meistern sind. In unserem Beitrag „Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige im ambulanten Bereich“ erfahren Sie, welche Stellen Sie in Ihrer wichtigen Aufgabe unterstützen können.

Außerdem informieren wir Sie, was der wichtige Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“ im Rahmen der Betreuung beinhaltet.

Alle Termine zu den Informationsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte finden Sie in unserem beiliegenden Flyer. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten zu den Betreuungsvereinen, die Sie als ehrenamtliche Betreuerin oder Betreuer bei allen Fragen der Betreuungsführung unterstützen können

Wir hoffen, Sie mit unserem Infobrief unterstützen zu können. Über Ihre Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihre Betreuungsstelle der Stadt Augsburg
Ihre Betreuungsvereine

Reform des Betreuungsrechts

Die gesetzlichen Grundlagen der rechtlichen Betreuung wurden zum 1. Januar 2023 durch die Betreuungsrechtsreform umfassend neu geregelt.

Es sollte mehr Selbstbestimmungsrecht für Menschen mit Hilfebedarf geschaffen werden; zentrales Thema ist hierbei die Beachtung der Wünsche der Betreuten.

Gesetzlich geregelt ist, dass der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so besorgen muss, dass er sein Leben im Rahmen seiner Möglichkeiten nach seinen Wünschen gestalten kann. Bestimmt wurde, dass der Betreuer den Wünschen der Betreuten entsprechen muss. Eine Ausnahme ist nur dann erlaubt, wenn durch die Erfüllung der Wünsche der Betreute sich oder sein Vermögen in Gefahr bringt und er dies wegen seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen kann oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Die Wünsche dürfen auch dann unbeachtet bleiben, wenn deren Erfüllung dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Es gilt zudem der Grundsatz, dass der Betreute unterstützt werden muss, eigene (rechtliche) Entscheidungen zu treffen und die Vertretung nur dann erfolgt, wenn dies notwendig ist.

Die Pflicht, die Wünsche der Betreuten zu beachten, betrifft auch das Betreuungsgericht; sie sind bei der Entscheidung über die Betreuungsanordnung und auch bei der Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Führung der Betreuung zu beachten.

Das Gericht prüft im Rahmen der Berichtspflicht des Betreuers unter anderem, ob ausreichend Kontakt zu den Betreuten gehalten worden ist und ob die Wünsche der Betreuten beachtet wurden.

Die Voraussetzungen für die ehrenamtliche Betreuungsführung wurde mit dem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt.

Hier wird bestimmt, dass die Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sind.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis notwendig.

Die Prüfung der persönlichen Eignung erfolgt durch die Betreuungsbehörde.

Neu geregelt ist auch, dass ehrenamtliche Betreuer in der Betreuungsführung Begleitung und Unterstützung erhalten können. Ehrenamtliche Betreuer können mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung zur Unterstützung und Begleitung abschließen.

Umfassendere Informationen zu dem neuen Betreuungsrecht auch in Bezug auf Betreuertätigkeiten bei Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung, Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht etc. erfahren Sie in der Informationsveranstaltung **„Reform des Betreuungsrechts“ am 26.09.2023 von 17:00 – 19:00 Uhr** in der Bgm.-Fischer Straße 9-11, 86150 Augsburg.

Marianne Berndorfer (Dipl. Rechtspflegerin (FH) Berufsbetreuerin)

2/6

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
0400 06
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus und Tram:
Haltestelle Theater

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000
BIC: AUGSDE77XXX

Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige im ambulanten Bereich für Seniorinnen und Senioren in der Stadt Augsburg bieten

- **Altenhilfe der Stadt Augsburg**
Maximilianstraße 9, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 324-6161 Service und Beratung
- **Fachstelle für Seniorenarbeit der Stadt Augsburg**
Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 324-4317 oder 324-4318
- **12 Seniorensachberaterstellen der verschiedenen Träger in folgenden Stadtteilen:**

Haunstetten – Rotes Kreuz	Tel: 0821- 8087733
Göggingen, Inningen, Bobingen - Caritasverband	Tel: 0821- 93415
Hochfeld, Univiertel – Arbeitersamariterbund (ASB)	Tel: 0821- 2594511
Herrenbach, Spickel – Arbeiterwohlfahrt (AWO)	Tel: 0821- 5688121
Hochzoll – Caritasverband	Tel: 0821- 2637520
Lechhausen – Caritasverband	Tel: 0821- 7205520
Hammerschmiede, Firnhaberan – AWO	Tel: 0821- 70021742
Oberhausen – Caritasverband	Tel: 0821- 418543
Bärenkeller – Caritasverband	Tel: 0821- 4604030
Kriegshaber – Caritasverband	Tel: 0821- 439833-12
Pfersee – AWO	Tel: 0821- 450770-151
Stadtmitte – Träger Diakonie	Tel: 0821- 45019-3115

Die Seniorensachberatung ist die erste Anlaufstelle für alle Fragen rund ums Älterwerden. Sie beraten über wichtige Dienstleistungen für Seniorinnen und Senioren und helfen bei der Antragsstellung (z.B. ambulante Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Essen auf Rädern, Tages- Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Pflegeheime). Außerdem informieren sie über Zuständigkeiten und Leistungen für Senioren (z.B. Kranken- Pflegekasse, Sozialhilfe, Wohngeld, etc)

- **Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund und ihre Angehörigen aus dem Stadtgebiet Augsburg können sich wenden an:**

Fachberatung für Senioren aus dem islamischen Kulturkreis

Sozialzentrum der Arbeiterwohlfahrt im Herrenbach, Wilhelm-Hauff-Straße 28, 86161 Augsburg, Telefon: 0821 568 8182

Fachberatung für Senioren aus dem osteuropäischer Kulturkreis

Sozialzentrum des Arbeitersamariterbunds im Hochfeld, Hochfeldstraße 52, 86159 Augsburg, Telefon: 0821 2594511

3/6

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
0400 06
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus und Tram:
Haltestelle Theater

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000
BIC: AUGSDE77XXX

- **Seniorinnen und Senioren mit einer Demenz oder einer anderen psychischen Erkrankung und ihre Angehörigen können sich wenden an:**

Fachberatung Gerontopsychiatrie der AWO, Christian-Dierig-Park,
Kirchbergstr. 17, 86157 Augsburg Tel. 0821 450 770 -152

Fachberatung Gerontopsychiatrie der Caritas Sozialstation Lechhausen,
Neuburger Straße 45, 86167 Augsburg, Tel.: 0821 72055- 18

Alzheimer Gesellschaft, Mittlerer Lech 5, Hofhaus D, 86150 Augsburg,
Tel: 0821-3193-130

- **Fachstellen für pflegende Angehörige**

Arbeiterwohlfahrt Augsburg,
Kirchbergstraße 17, 87157 Augsburg, Tel: 0821-450770-156

Caritas Sozialstation Lechhausen,
Neuburger Straße 45, 86167 Augsburg, Tel.: 0821 72055- 18

Malteser Hilfsdienst
Werner-von - Siemens-Straße 10, 86159 Augsburg, Tel: 0821-25850-58

Die Fachstellen für pflegende Angehörige informieren und bieten zudem spezielle Entlastungsangebote für die Angehörigen wie z.B. Angehörigengruppen, Helferkreise, Schulungen für pflegende Angehörige etc.:

- **Beratung zu Wohnanpassung** erhalten Sie bei der Fachstelle für Seniorenarbeit, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg Tel: 0821-324 4318/-17

Darüber hinaus verfügt die Stadt Augsburg über mehrere **Tagespflegeeinrichtungen** im Stadtgebiet. Dabei handelt es sich um ein niederschwelliges Hilfs- und Betreuungsangebot für Seniorinnen und Senioren, die noch allein oder mit Angehörigen zu Hause leben. Die Tagespflege kann für mehrere Stunden am Tag eine durchgehende Betreuung sichern und gleichzeitig Tagesstruktur und Gemeinschaft bieten. Die Kosten werden je nach Pflegegrad anteilig von der Pflegekasse übernommen. Nähere Informationen zu den Betreuungsangeboten in Ihrer Nähe erhalten Sie über die Fachberatung für Senioren in Ihrem Stadtteil.

Annegret Cosack-Westphal (Betreuungsverein des Caritasverbands)

4/6

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
0400 06
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus und Tram:
Haltestelle Theater

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000
BIC: AUGSDE77XXX

Aufgabenbereich Sorge für die Gesundheit:

Die Gesundheitssorge hat zum Ziel alle Möglichkeiten zu nutzen, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu verbessern, Schlimmeres zu verhindern und/oder die Folgen zu mildern.

Sie umfasst im Kern drei Bereiche:

die Einwilligung in medizinische Behandlungen,

die Vertretung beim Abschluss der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen Arzt und Patient

sowie die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt, Patient und Krankenkasse.

Am Anfang der Betreuung muss insbesondere der Krankenversicherungsschutz überprüft werden: Ist dieser ausreichend gewährleistet und sind die laufenden Zahlungen der Versicherungsbeiträge sichergestellt? Liegen Voraussetzungen für eine Familienversicherung vor oder kommt eine Zuzahlungsbefreiung in Betracht? Zur Klärung dieser Fragen sollte sich der Betreuer mit der Krankenversicherung in Verbindung setzen und diese bitten, ihn über etwaige Veränderungen im Versicherungsschutz in Kenntnis zu setzen.

Um Entscheidungen für den Betreuten im medizinischen Bereich treffen zu können ist es unerlässlich, stets über den aktuellen Gesundheitszustand des Betreuten informiert zu sein. Der Betreuer sollte sich daher regelmäßig beim Betreuten, seinen Bezugspersonen, den Ärzten und ggf. auch dem Pflegepersonal nach dem Gesundheitszustand erkundigen.

Die ärztliche Schweigepflicht gilt in diesem Fall nicht gegenüber dem Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge.

Grundsätzlich sind ärztliche Maßnahmen nur zulässig, wenn der Patient wirksam in diese einwilligt. Auch wenn der Patient einen Betreuer hat, kann nur er selbst die Einwilligung erteilen, sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen kann. Im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen kann er in einem Fall einwilligungsfähig sein, im anderen dagegen nicht. Deshalb muss sich der Betreuer, wenn seine Tätigkeit den Aufgabenkreis der Gesundheitssorge umfasst, vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist.

Ist der Betreute nicht einwilligungsfähig, hat der Betreuer nach Aufklärung durch den Arzt zu entscheiden, ob ärztliche Behandlungen, Medikamentengaben oder Untersuchungen durchgeführt werden oder nicht. Der Betreuer trifft dann die Entscheidung über die Notwendigkeit von Krankenhausaufenthalten und medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen oder organisiert z.B. die ambulante Pflege zu Hause.

Liegt eine Patientenverfügung vor, muss der Betreuer sich an ihr orientieren und dem Willen des Betreuten Geltung verschaffen. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und

5/6

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
0400 06
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus und Tram:
Haltestelle Theater

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000
BIC: AUGSDE77XXX

Behandlungssituation zu, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten ermitteln.

Betreuer und Arzt sollen die ärztlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens besprechen. Angehörigen und Vertrauenspersonen muss bei der Feststellung des Patientenwillens Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische und religiöse Überzeugungen und sonstige persönlichen Wertvorstellungen des Betreuten.

In bestimmten Fällen muss die Entscheidung des Betreuers durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Dies ist der Fall, wenn begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme oder aufgrund eines Widerrufs oder Nichteinwilligung in eine medizinisch angezeigte Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet.

Eine gerichtliche Genehmigung ist dann jedoch nicht erforderlich, wenn zwischen behandelndem Arzt und Betreuer Einvernehmen darüber besteht, dass die zu treffende Entscheidung dem Patientenwillen entspricht.

Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen Fällen auch, den Betreuer mit seiner Entscheidung für den Betreuten nicht alleine zu lassen. Bei Zweifeln an der Genehmigungspflicht einer medizinischen Maßnahme sollte sich der Betreuer immer an das Betreuungsgericht wenden.

Bei Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre, besteht keine Genehmigungspflicht.

Für eine Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer Psychiatrie, eines Heimes oder bei anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zusätzlich der Aufgabenkreis **Aufenthaltsbestimmung** sowie die Genehmigung des Betreuungsgerichtes zwingend erforderlich.

Silke Stade (Betreuungsverein Sozialdienst katholischer Frauen)